

Verbandssatzung

des Schulverbandes Trittau

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Trittau vom 29.06.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende Fassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau erlassen:

Präambel

In Anerkennung der Prinzipien der Gleichstellung und Vielfalt sowie im Bestreben, allen Menschen unabhängig von Geschlecht und Identität gleiche Rechte und Chancen zu gewährleisten, wird in dieser Satzung auf eine geschlechtergerechte Formulierung geachtet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Verbandssatzung bei der Aufführung von Funktionen, Amt und Mandat innehabenden Personen sowie Einwohnerinnen und Einwohnern darauf geachtet, möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen zu nutzen, um alle Personen anzusprechen. Sollte dies nicht möglich sein, wird darauf zurückgegriffen, zumindest die weibliche und männliche Form aufzuführen.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Basthorst, Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde/St., Hohenfelde, Köthel/St., Köthel/Lbg., Kuddewörde, Lütjensee, Mühlenrade, Rausdorf, Sirksfelde, Trittau und Witzhave bilden einen Schulverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Trittau“. Er hat seinen Sitz in Trittau.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen und Beamte und Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Trittau“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

Der Schulverband hat die Aufgabe der Errichtung und Unterhaltung von Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderzentren, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, weiteren Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern und den notwendigen sportlichen Einrichtungen nach den Vorschriften des SchulG.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsterin bzw. der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Verhinderungsfall sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden nach Abs. 2. Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter bestehen aus Mitgliedern der Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden oder Bürgerinnen und Bürgern, die den Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden angehören können.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten Stimmrechtsanteile. Die Stimmrechtsanteile richten sich nach der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre zum Zeitpunkt der Wahl. Dabei werden je Mitgliedsgemeinde die entsprechenden prozentualen Stimmanteile auf- oder abgerundet auf eine runde Zahl. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erhalten einen Stimmanteil von mindestens 1. Hat ein Mitglied mehr als 10 % Schüleranteil, erhält es für je volle 10 % eine weitere Vertretung. Kein Mitglied darf insgesamt mehr als 50 % der Stimmanteile erhalten. Für den Fall, dass die Stimmanteile über 50 % liegen, werden dem Mitglied so viele Stimmanteile entzogen, die nötig sind, um unter einen Stimmanteil von 50 % zu gelangen.

Bei mehreren Vertretern werden die weiteren Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 46 Abs. 1 und § 40 der Gemeindeordnung durch Verhältniswahl von ihrer Vertretungskörperschaft bzw. Gemeindevertretung gewählt. Die Anzahl der verbleibenden, ggf. reduzierten gerundeten Stimmanteile werden auf die weiteren Vertreterinnen und Vertretern entsprechend des Verhältnisses der Fraktionen der Gemeindevertretung des Mitgliedes und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Gemeinde verteilt. Die Festlegung erfolgt durch Beschlussfassung der jeweiligen Gemeindevertretung des Mitgliedes.

- (3) Die Mitgliedsgemeinden können jeweils bis zu 3 Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die weiteren Vertretungen in der Schulverbandsversammlung benennen, die der Gemeindevertretung des Mitgliedes angehören oder als wählbare Bürgerin oder Bürger angehören können. Ein stellvertretendes Mitglied wird tätig,

wenn die weitere Vertretung in der Schulverbandsversammlung verhindert ist. Mehrere auf Vorschlag eines Mitgliedes gewählte stellvertretende Vertretungen der Schulverbandsversammlung vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des dienstältesten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitz und zwei Stellvertretende. Der Vorsitz der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin zw. Vorsteher. Für diesen Vorsitz und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitz der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 6a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Verbandsmitglieder an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Der Verband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7 **Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher**

- (1) Außer den gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung sind
 1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertretenden,
 2. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (2) Sie bzw. Er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
 3. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 5.000 Euro nicht übersteigt,
 4. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
 5. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50,00 Euro. Hierüber hat die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher der Schulverbandsversammlung zu berichten.
 6. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
 7. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der ordentlichen Mittelbewirtschaftung bis zu einem Wert von 150.000,00 Euro,
 8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der ordentlichen Mittelbewirtschaftung bis zu einem Wert von 40.000,00 Euro,
 9. den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.
- (3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher.

§ 8

Ständige Ausschüsse

Die Schulverbandsversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende ständige Ausschüsse:

Arbeitsausschuss

9 Mitglieder, bestehend aus Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung des Mitglieders angehören können. Hier-von steht der Gemeinde Trittau für 4 Mit-glieder das Vorschlagsrecht zu. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Mit-glieder der Schulverbandsversammlung im Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet

Alle Angelegenheiten des Schulverbandes einschließlich der Schulentwicklungsplanung mit Ausnahme der Prüfung der Jahresrech-nung und der Angelegenheiten des „Aus-schusses Blaues Haus“

Rechnungsprüfungsausschuss

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Schulver-bandsversammlung

Aufgabengebiet

Prüfung der Jahresrechnung

Ausschuss Blaues Haus

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Schulver-bandsversammlung sowie 2 Bürger, die den Gemeindevertretungen der verbandsange-hörigen Gemeinden angehören können. Der Ausschuss wird entsprechend der finanziel-len Beteiligung der Gemeinden am Blauen Haus zum Zeitpunkt seiner Wahl nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Sche-pers besetzt.

Aufgabengebiet

Alle Angelegenheiten, die die Einrichtung „Blaues Haus“ betreffen, insbesondere die Festlegung des Bedarfs an Betreuungsplät-zen und der Maßnahmen zur Umsetzung; Festlegung der räumlichen Unterbringung und Zuteilung, der Vergabekriterien für die Platzvergabe, der Nutzungsgebühr, Ent-scheidung über die Verwendung der Be-triebsmittel, über bauliche Maßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen sowie in der Zu-ständigkeit des Schulverbandes liegend,

vertraglichen Angelegenheiten, Personalangelegenheiten.

Für die Ausschüsse können bis zu 3 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt werden, die der Gemeindevertretung des Mitgliedes angehören oder als wählbare Bürgerin bzw. Bürger angehören können. Ein stellvertretendes Mitglied wird tätig, wenn das Ausschussmitglied verhindert ist. Mehrere auf Vorschlag eines Mitgliedes gewählte stellvertretende Mitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 8a **Sperrminorität für das „Blaue Haus“**

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung, die die Einrichtung „Blaues Haus“ betreffen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der im Ausschuss Blaues Haus vertretenden Gemeinden.

§ 9 **Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Verbandssatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Verband ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.
- (4) Die Stellvertretungen der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.
- (5) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin bzw. der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin bzw. der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Funktion als Vorsitz der Verbandsversammlung eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 62,00 Euro.

Die Stellvertretungen der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin bzw. des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

- (6) Die nicht der Versammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.
- (7) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.
- (8) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Versammlung sowie den nicht der Versammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 45,00 Euro.
- (9) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Versammlung sowie den nicht der Versammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (10) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretende Mitglieder der Versammlung sowie den nicht der

Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach Absatz 8 oder eine Entschädigung nach Absatz 9 gewährt wird.

- (11) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 10

Verbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Gemeindeverwaltung Trittau wahrgenommen.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs i. S. v. § 56 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Umlage setzt sich aus nachfolgenden Umlagen der Absätze 2 bis 5 zusammen.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs, welcher sich aus einer Betreuung außerhalb des schulischen Unterrichts sowie des Angebotes der offenen Ganztagschule für Kinder bis 14 Jahren ergibt, wird von den Schulverbandsmitgliedern eine gesonderte Umlage erhoben. Die Umlage beruht auf dem Defizit aus laufender Verwaltungstätigkeit des Produktes OGTS des Vorjahres und den je Mitglieds-gemeinde in Anspruch genommenen Betreuungsstunden im Vorjahr. Entstandene Aufwendungen abzüglich Erträge des Erweiterungsbaus des Gymnasiums aus dem Jahr 2025 werden zzgl. der tatsächlichen Zinsen, die zur Finanzierung des Erweiterungsbaus entstanden sind, anteilig der Nutzung der OGTS per interner Verrechnung dem Produkt OGTS zugewiesen und über die Umlage abgerechnet.

- (3) Zur Deckung des weiteren Finanzbedarfes aus laufender Verwaltungstätigkeit erhebt der Schulverband eine allgemeine Schullast. Für die Berechnung der Schullast werden als Bemessungsgrundlage die Schulkostenbeitragssätze, die – nach Schularten getrennt – im Vorjahr von Nicht-Verbandsgemeinden für ein Gastschulverhältnis erhoben wurden, berücksichtigt. Diese werden um die darin enthaltenen Beträge für Investitionskostenanteile und um die verbleibenden Anteile der ergebniswirksamen Buchungsvorgänge, die das Blaue Haus betreffen, bereinigt. Der für jede Schulart bereinigte Schulkostenbeitrag wird mit der durchschnittlichen Schülerzahl der drei vergangenen Jahre jeweils zum Stand der Schulstatistik multipliziert und ergibt die Schullast der jeweiligen Schulart. Sofern die hiernach errechnete Schullast nicht auskömmlich ist, um die gesamten Lasten nach Satz 1 zu decken, wird der Fehlbetrag auf die Verbandsgemeinden anhand der durchschnittlichen Schülerzahl gem. des § 56 Abs. 2, 1. Halbsatz SchulG verteilt.
- (4) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs für Investitionen von seinen Mitgliedern eine gesonderte Schulbaulast, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Festlegung der Höhe erfolgt mit Beschluss über die Haushaltssatzung. Die Verteilung der Last erfolgt gem. § 56 Abs. 2, 1. Halbsatz SchulG.
- (5) Für den Finanzbedarf für Bau- und Planungskosten, die sich aus der im Jahr 2020 beschlossenen Erweiterung der Mühlau-Schule ergeben, erhebt der Schulverband ab dem Jahr 2021 eine Sonderschulbaulast von seinen Mitglieds-gemeinden. Die Verteilung der Last erfolgt nach der Anzahl der Grundschülerinnen und Grundschüler die im Schnitt der Jahre 2018 bis 2020 die Mühlau-Schule besucht haben. Die Mindestlast pro Mitgliedsgemeinde beträgt jedoch 0,1 % der Investitionskosten des Erweiterungsbaus. Etwaige andere Einnahmen, die zweckgebunden für diese Maßnahme gezahlt werden, mindern die Last entsprechend § 56 Abs. 2, 2. Halbsatz SchulG.

§ 13

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Versammlung und juristischen Personen, an denen Mitgliedern der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 40.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500,00 Euro, hält.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigen, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVöD (bisherige Vergütungsgruppe VI b BAT).

§ 15

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§ 16

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 18

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des

öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 19 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.schulverband-trittau.de bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der weiteren Mitglieder der Ausschüsse bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 30.09.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.05.2023, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 27.07.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Trittau, den 29.06.2026

Axel Zimmermann
(Schulverbandsvorsteher)